



Landkreis Schwandorf

Natürlich leb' ich hier.

Landratsamt Schwandorf

Sachgebiet 3.2 Bauaufsicht,
Bauleitplanung, Denkmalschutz

Wohnraumförderung -
Wohnberechtigungsschein

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie derzeit im Stadtgebiet Schwandorf gemeldet sind, ist der Antrag bei der **Stadt Schwandorf** (Rathaus) zu stellen.

Tel.: 09431/45-208 oder -215

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN FÜR DIE BEANTRAGUNG EINES WOHNBERECHTIGUNGSSCHEINS:

- **Vollständig** ausgefüllter Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins (Formblatt WBS I) zusammen mit einer
- Kopie der Ausweise des Antragstellers und der Haushaltsangehörigen;
- gilt für Ausländer, die keine Staatsangehörigkeit eines EU-Staates haben: Kopie des Passes mit Aufenthaltserlaubnis
*Bitte beachten Sie: Eine Ausstellung des Wohnberechtigungsscheins ist nur möglich, sofern ein **rechtmäßiger** Aufenthalt im Bundesgebiet vorliegt*
- die Geburtsurkunden der Kinder (falls kein Ausweis vorliegt)
- gilt für Haushaltsangehörige mit eigenem Einkommen: **vollständig** ausgefüllte Einkommenserklärung aller im Haushalt lebenden Personen (für den Antragsteller: Formblatt Stabau III a; und weitere Haushaltsangehörige: Stabau Formblatt III b) mit der
- Kopie des letzten Einkommensteuerbescheides (wegen erhöhter Werbungskosten) und
- Kopien sämtlicher Einkommensnachweise der letzten 12 Monate (= Verdienstbescheinigung, Rentenbescheid oder letzte Rentenmitteilung) oder
- Nachweis über steuerfreie Einkünfte (Kopie Bescheid über Bezug von Elterngeld, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Grundsicherung, Krankengeld, u.a.);

Dienstgebäude
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf
Telefon: 09431 471-0
Telefax: 09431 471-444
poststelle@lra-sad.de

Öffnungszeiten
Montag–Donnerstag 08:00–15:30 Uhr
Freitag 08:00–12:00 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung!

Bankverbindung
Sparkasse im Landkreis Schwandorf
IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50
BIC: BYLADEM1SAD

Sie erreichen das Landratsamt mit Citybus 102 oder mit Linienbus 105 und 106, halbstündlich ab Zentralem Omnibusbahnhof (am Bahnhof).



- evtl. Kopie über Nachweis über die Ausbildungsförderung (=BAföG);
- Nachweis über sonstige Einkünfte (aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, etc.);
- Nachweis über mögliche Unterhaltszahlungen
- Scheidungsurteil mit Sorgerechtsentscheidung oder nur Sorgerechtsvereinbarung, wenn bei Geschiedenen oder getrennt Lebenden minderjährige Kinder im Antrag aufgeführt sind
- Bescheinigung über das (Nicht-)Vorliegen von Eintragungen über das gemeinsame Sorgerecht für das Kind/die Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern im Sorgeregister des zuständigen Jugendamts
- Kopie evtl. Schwerbehindertenausweis
- Kopie evtl. Mutterpass bei bestehender Schwangerschaft
- Kopie evtl. Heiratsurkunde (für Ehepaare, die weniger als 7 Jahre verheiratet sind)
- Schulbestätigung/Ausbildungsvertrag/Immatrikulationsbescheinigung bei Haushaltsangehörigen über 16 Jahren

Bitte beachten Sie, dass die Nachweise (mit Ausnahme des Rentenbescheids) bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sind.

Wir weisen Sie darauf hin, dass der Antrag und die Einkommenserklärungen vollständig und unterschrieben sein müssen, da sich ansonsten die Bearbeitungszeit wegen notwendiger Nachfragen verlängern kann.

Sie werden gebeten, die Unterlagen vollständig an das Landratsamt Schwandorf zurückzusenden. Bei Rückfragen können Sie sich an die untenstehenden Ansprechpartner wenden.

Mit freundlichen Grüßen

SG 3.2 Wohnraumförderung

Ansprechpartner im Landratsamt Schwandorf

Landratsamt Schwandorf

Wackersdorfer Str. 80

92421 Schwandorf

Frau **Lingl** Nataly

Tel.: 09431/471 - 431

Fax: 09431/471 - 317

E-Mail: nataly.lingl@landkreis-schwandorf.de

Zimmer 258, 2. OG

Frau **Ernst** Kerstin

Tel.: 09431/471 - 349

Fax: 09431/471 - 317

E-Mail: kerstin.ernst@landkreis-schwandorf.de

Zimmer 257, 2. OG